Januar 1916 verfügten Einschränkungen der Fastnachtbelustigungen seien in der Stadt als lästig empfunden worden; eine Stadt mit einem reichen gesellschaftlichen Leben gleich zu behandeln wie den kleinsten Ort auf dem Lande sei nicht recht begreiflich. Im Gegensatz zur städtischen Polizeidirektion, welche die Abhaltung von Maskenbällen, sowohl öffentlichen als auch solchen in geschlossener Gesellschaft in beschränktem Maße gestattet wissen möchte mit Rücksicht auf eine große Zahl Gewerbetreibender, die mit diesen Einnahmen rechnen müssen und gerade in der heutigen Zeit auf diese angewiesen seien - es handle sich dabei um Wirte und bei diesen speziell um Inhaber von Konzertlokalen, um Schneider und Schneiderinnen, um Coiffeurs und Coiffeusen, Kostümverleiher, Schuhhändler, Gärtner usw. -, erachtet der Stadtrat St.Gallen die Gestattung von Maskenbällen, so lange die Zeiten so ernste seien, wie jetzt, nicht als angezeigt, wie er auch hinsichtlich der Bewilligung der öffentlichen Tanzanläße bei der regierungsrätlichen Anordnung für das laufende Jahr verbleiben möchte, wiederum im Gegensatz zur städtischen Polizeidirektion, die die Erteilung von Freinachtbewilligungen für Veranstaltungen in geschlossener Gesellschaft den Gemeindepolizeibehörden anheim stellen und neben der Gestattung öffentlicher Tanzanläße am Fastnachtsonntag und Fastnachtdienstag auch die Abhaltung von Maskenbällen (öffentlichen und in geschlossener Gesellschaft) an den bezeichneten 2 Tagen mit Freinachtbewilligung bis morgens und mit der Zulassung der Bedienung der Gäste in den Restaurants an den beiden genannten Tagen durch kostümierte Serviertöchter. Das Maskengehen der Kinder sollte wieder erlaubt sein, und für sogenannte Kappenfeste und Bockabende in den kleinern Restaurants wäre nach dem Vorschlage der städtischen Polizeidirektion die Gewährung von Freinächten bis morgens 2 Uhr als zulässig zu bezeichnen.

Das Bezirksamt St.Gallen empfiehlt die Prüfung der Frage, ob nicht 1 oder 2 Maskenbälle mit Ausschluß jedes öffentlichen Maskentreibens und daneben Kostümbälle in geschlossener Gesellschaft zu erlauben wären, mit welcher Erlaubnis zum Beispiel der Regierungsrat des Kantons Luzern letztes Jahr vorangegangen sei.

Der Vorstand des kantonal-st.gallischen Wirteverbandes